

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nassau und Diez.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Obernhof-Weinähr
Aktenzeichen: 81159-HA2.3.

56410 Montabaur, 28.11.2012
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Obernhof und Weinähr das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Obernhof

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 207/1, 209/2, 211/1, 221/1, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 355/2, 355/3, 357/2, 357/3, 366/2, 366/3, 369/11, 369/13, 369/14, 369/16, 382/213, 383/214, 384/215, 387/356, 450/251, 451/252, 452/253, 453/254, 454/255, 455/256, 456/257, 582/219, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604/1, 605/1, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613 und 614.

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 8/1, 151/1, 182/5, 183/6, 186/9 und 187/10.

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2,
89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/3,
92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 104, 105, 106,
107/1, 110, 111, 112, 113, 114, 119/1, 119/2,
119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 120, 121, 122, 123,
124, 159/6, 159/7, 182/1, 186/4, 186/5, 194/89,
209/181, 211/183, 212/184, 215/186, 221/185,
224/109, 241/142, 243/143, 245/144 und 247/187.

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101,
102, 103, 104, 105, 106, 107, 145/119, 146/123,
147/121 und 148/122.

Flur 9
die Flurst.-Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 60/1, 73/46, 74/47 und 76/50.

Gemarkung Weinähr

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 151/7, 160/2, 161, 162, 163, 197, 198, 199,
200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208,
209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 223/1, 224/1,
225/1, 308/2, 308/3, 308/4, 309/1, 309/2, 309/3,
310/2, 310/3, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314/1,
314/2, 315/1, 315/2, 316/1, 316/2, 317/1, 317/2,
353/1, 357, 359/1, 370/2, 534/366 und 543/371.

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 168/19.

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71/1,
73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85,
86, 87, 88, 89, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1,
193/1, 194/1, 195/1, 196/3, 197, 198, 199, 200,
201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 224,
225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233,
234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242,
243, 296, 297, 298, 299, 302/1, 303, 304, 305 und
312/4.

Flur 9
die Flurst.-Nrn. 120, 121, 242 und 253.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Obernhof-Weinähr”

Ihr Sitz ist in Obernhof, Landkreis Rhein-Lahn-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410
Montabaur

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- den Verbandsgemeindeverwaltungen in Nassau und Diez,
- sowie bei den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr
- des Weiteren können sowohl der Beschluss als auch die Übersichtskarte im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de > Bodenordnungsverfahren > DLR Westerwald-Osteifel > Obernhof-Weinähr eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 30 ha und umfasst **im Landkreis Rhein-Lahn in der Verbandsgemeinde Nassau**

- **in der Gemeinde Obernhof**
die Weinbergs- und angrenzenden Lagen nördlich und östlich der Ortslage in der Flur 5 in den Lagen Oberm Esterweg und Unterm Esterweg;
in der Flur 7 in den Lagen Ober der Landstraße, Oberm Neuweg und Oberm Esterweg und
die Flur 8 in der Lage Adelhahn
- **in der Gemeinde Weinähr**
die Weinbergs- und angrenzende Lagen nördlich und östlich der Ortslage
tlw. die Flur 5 in den Lagen Am Rotherpfad und Giebelhöll
tlw. die Flur 7 in den Lagen In den Ackerbergen und Im Rothen
tlw. die Flur 9 in der Lage Auf dem Erdruff

Für die Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau aus dem Jahre 2008 - z.Zt. in der 5. Fortschreibung - mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

In einer gemeinsamen Sitzung beschließen die Ortsgemeinderäte von Obernhof und Weinähr am 01.03.2010 ihre Unterstützung zur Durchführung einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) mit dem Ziel der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westerwald-Osteifel am 24.10.2012 in einer Aufklärungsversammlung in Obernhof eingehend über das geplante

Vereinfachte Flurbereinungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Von ehemals rd. 100 ha Rebfläche an der Lahn werden heute noch rd. sechs ha in den Gemeinden Obernhof und Weinähr bewirtschaftet. Auf Initiative der Weinbaubetriebe wurde im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) der Verbandsgemeinden Nassau, Katzenelnbogen und Bad Ems das Projekt „Zukunftsfähige Strukturierung des Weinbaues an der Lahn“ ins Leben gerufen. Zur Beantwortung der Frage, inwieweit eine Flurbereinigung zur Umsetzung dieses Projektes beitragen kann wurde vom DLR Westerwald-Osteifel für das Gebiet der Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr in 2011 eine projektbezogene Untersuchung (PU) erstellt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Flurbereinigung die Möglichkeit eröffnet, den Weinbau an der Lahn für zukünftige Generationen zu sichern und die Vernetzung mit anderen bestehenden oder entstehenden Projekten zu verbessern um damit die betriebsbezogene, örtliche und regionale Wertschöpfung dauerhaft zu steigern.

Hierzu sind insbesondere strukturelle Veränderungen in der Flächenausstattung der Weinbaubetriebe notwendig. Die Aufstockung kann durch die Übernahme von Flächen aus Betriebsaufgaben erfolgen. Darüber hinaus ist die Aktivierung von zusätzlichen Flächen durch Erweiterung der Rebflächen auf ehemaliges Weinbergsgelände erforderlich. Die hierzu notwendige Abgrenzung des Rebgeländes erfolgt über das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungsverfahren. Durch Ankauf von Flächen und die Zusammenfassung der zersplittert liegenden Eigentums- und Pachtflächen sollen größere und damit effektiver zu bewirtschaftende Einheiten geschaffen werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Verbuschung sind von Betrieben tlw. umfangreiche Freistellungsarbeiten auf dem neu ausgewiesenen Rebgelände zu leisten.

Weiterhin ist geplant, brachliegendes Gelände im Anschluss an die neu ausgewiesenen Rebflächen im Rahmen der flurbereinigungsrechtlichen Ausgleichs- u. Kompensationsmaßnahmen freizustellen und dauerhaft offen zu halten (sogenannte „Pufferflächen“). Die Pufferflächen führen neben dem Schutz der Weinberge vor Vogelfraß und Wildschäden sowie zur verbesserten Besonnung und Belüftung auch zu einer erheblichen Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes.

Weiterhin ist denkbar, die Anlage dieser Pufferflächen anderen Trägern kompensationspflichtiger Maßnahmen z.B. zum Aufbau eines Ökokontos anzubieten. Der jeweilige Träger der Maßnahme muss die rechtlich abgesicherte Kompensationsverpflichtung gewährleisten. Die Überführung der Kompensationsflächen in das Eigentum des jeweiligen Maßnahmenträgers durch Ankauf oder privatrechtliche Regelungen sind hierzu geeignete Maßnahmen und können über die Flurbereinigung abgewickelt werden.

Um den Arbeits- und Zeitaufwand im Weinberg zu senken sollen die Voraussetzungen für den Einsatz eines Raupenmechanisierungssystems (RMS) zur maschinellen Bewirtschaftung der Weinberge geschaffen werden. Grundlage hierfür ist das bestehende Wegenetz. Aufgrund mangelnder Breite sind die bestehenden Wege mit modernen Fahrzeugen bis auf wenige Ausnahmen nicht oder nicht immer durchgehend zu befahren. Hinzu kommt die mangelhafte Profilierung der Wege, so dass der Einsatz des RMS zum derzeitigen Zeitpunkt nur an wenigen Stellen möglich ist. Ausweichstellen und Wendepunkte sind so gut wie nicht vorhanden. Zweckmäßige Maßnahmen sind das Absenken des Wegeprofils zur Verbreiterung des Wegekörpers, das talseitige Neigen des Wegekörpers zur Vermeidung des „Einkippens“ der Raupe in den Weinberg, Wegeangleichungen zwischen Weinberg und Weg mit dem gleichen Ziel und die Neuanlage von Wegen. Erhebliche Eingriffe in das bestehende Erschließungsnetz insbesondere durch umfangreiche Neuanlage von Wegen sind nicht geplant.

Wo es zur erstmaligen Herstellung der Bewirtschaftung notwendig erscheint sind vereinzelt Erdbewegungen denkbar. Umfangreiche Planierungen werden als nicht notwendig erachtet. Die vorhandenen Mauerstrukturen sollen aus naturschutzfachlichen Gründen und zum Erhalt des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

Die Vielzahl von Kleinstparzellen verschiedener Eigentümer stehen der Umsetzung wirksamer und eigentumsrechtlich auf Dauer gesicherter Maßnahmen entgegen. Die genannten Ziele sind ohne ein Flurbereinigungsverfahren nur schwer realisierbar. Es bedarf daher eines gezielten Flächenmanagements zur Neuordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse. Dies dient auch der Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen offen gehaltenen Flächen, brach gefallen Grundstücken und weiterhin privat oder weinbaulich genutzten Grundstücken. Die Landabfindungen der Eigentümer, die ihr Land nicht für die genannten Ziele zur Verfügung stellen, können in geschlossenen Teilbereichen des Verfahrensgebietes zusammengefasst werden.

Die Eintragungen im Liegenschaftskataster beruhen auf der „Nassauischen Konsolidation“ zwischen 1867 und 1879. Weder das Zahlen- noch das Kartenwerk entsprechen den heutigen vermessungstechnischen Anforderungen. Das Kataster gilt als nicht einwandfrei. Ausnahme hiervon ist ein Teilbereich in der Gemarkung Obernhof, der in den 1980er Jahren einer Weinbergsflurbereinigung unterzogen wurde. Bezogen auf das gesamte Verfahrensgebiet liegen inhomogene Katasterverhältnisse vor. Daher ist die vollständige Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes mit dem Ziel der eigentumsrechtlichen Sicherheit an den privaten und öffentlichen Grundstücken geplant.

Die geplanten Maßnahmen einschließlich der Neuvermessung führen zu einer Werterhaltung bzw. Wertsteigerung des Grundbesitzes. Die Privatnützigkeit des Flurbereinigungsverfahrens ist somit für alle Beteiligten gegeben.

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Weinbergsflächen bzw. -brachen besitzen einen hohen landespflegerischen bzw. naturschutzfachlichen Wert, die Biotopsystemplanung des Rhein-Lahn-Kreises zeigt zudem ein ebenso hohes Entwicklungspotential auf. Aus Sicht des Artenschutz sind insbesondere die ehemaligen Weinbergsflächen mit den darin enthaltenen Weinbergmaurerrelikten hochinteressant. Hier kommen an trocken-warmen Standorten angepasste Tierarten vor, deren Lebensraum durch Fortschreiten der Sukzession zunehmend abnimmt.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kann ein Flurbereinigungsverfahren im Bereich der Weinbergsflächen/-brachen aus landespflegerischer Sicht dazu beitragen, einen langfristig tragfähigen Ausgleich zwischen den ökonomischen und ökologischen Anforderungen, d.h. zwischen den Ansprüchen des Weinbaus und denen des Naturschutzes im Gebiet herzustellen, und damit eine entwicklungsgeschichtlich bedeutsame Kulturlandschaft, angepasst an die aktuellen wirtschaftlichen Anforderungen, langfristig zu erhalten.

Die teilweise Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes wird darüber hinaus zu einer Inwertsetzung der Landschaft („Offene (Wein)Kulturlandschaft“) führen. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung bei der Ausweisung bzw. Optimierung von Themenwanderwegen oder bestehenden Wanderwegen. Losgelöst von den investiven Maßnahmen und dem notwendigen Flächenmanagement soll dieses Flurbereinigungsverfahren als Beitrag der kommunalen und regionalen Entwicklung erhebliche Impulse für die touristische Anziehungskraft liefern.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen möglichst optimal durchgeführt werden können und gleichzeitig der vermessungstechnische Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze mit dem Ziel der Kosteneinsparung minimiert werden kann.

Die derzeit bestockten Weinberge, die zum Weinanbau geplanten Erweiterungsflächen und die geplanten „Pufferflächen“ sind einbezogen. Hierdurch entstehen die verschiedenen inselförmigen Teilgebiete.

Die bebaute Ortslage ist vom Verfahren ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann in Randbereichen die Einbeziehung einer bebauten Fläche erfolgen. Dies geschieht jedoch nicht vorwiegend aus bodenordnerischen Gründen sondern überwiegend aus genannten vermessungstechnischen Gründen. Sofern in diesen Bereichen Neuordnungsbedarf besteht, können mit Zustimmung der Grundstückseigentümer entsprechende Regelungen getroffen werden. Dies trifft gleichfalls auf Maßnahmen in dem im Flurbereinigungsgebiet liegenden Bebauungsplan „Unterm und Oberm Neuweg“ zu.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele werden mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG am besten erreicht. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen umgesetzt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten und der betroffenen Weinbaubetriebe. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebs- und weinbauwirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung dergestalt eintreten, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang sowie notwendige Ausbaumaßnahmen verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Weinwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile

ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Sebastian Turck